

Präsentation und Protest von Wechseln.

1. Es wurden Zweifel darüber geäußert, ob bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, infolge der gewährten Stundung auch die Frist für die Präsentation zur Zahlung und zur Protesterhebung hinausgeschoben wurde, so zwar, daß diese wechselrechtlichen Handlungen nach Ablauf der Stundungsfrist nachgeholt werden können. Da § 1 der Verordnung im ersten Absatz von der Stundung der vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen und der später fällig werdenden Forderungen spricht, im zweiten Absatz aber ausdrücklich nur für die Wechsel und Schecks, die nach dem 1. August 1914 fällig wurden oder fällig werden, die Frist für die Präsentation und für die Protesterhebung hinausgeschoben wird, kann es nach Anschauung des Justizministeriums nicht zweifelhaft sein, daß sich hinsichtlich der vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Wechsel an der Frist für die Präsentation und die Protesterhebung nichts geändert hat, daß also zum Beispiel ein am 31. Juli 1914 fällig gewordener Wechsel spätestens am 3. August 1914 als dem zweiten Werktage nach dem Zahlungstag zu protestieren war.

Diese verschiedene Behandlung der vor und der nach dem 1. August fällig werdenden Wechsel scheint folgender Erwägung zu entsprechen. Wenn bei einem Wechsel vor dem 1. August 1914 schon die Frist für die Präsentation und Protesterhebung abgelaufen war, konnte von einer Hinauschiebung dieser Fristen selbstverständlich keine Rede mehr sein. Bei Wechseln, bei denen diese Fristen nur zum Teil in die Zeit vor dem 1. August fielen, wäre eine Hinauschiebung zwar noch möglich, aber anscheinend wirtschaftlich unzweckmäßig gewesen; denn da die Zahlungszeit vorausgesetztmaßen noch vor den 1. August fiel, mußte der Schuldner für die Bereitstellung

der Mittel zur Zahlung, die schon am Verfalltag gefordert werden konnte, rechtzeitig vorzulegen, und es hat sicherlich die Mehrzahl der Schuldner dafür Vorkehrung getroffen. Es war daher anzunehmen, daß der Schuldner, wenn die Präsentation in den ersten Tagen des August stattfand, trotz der mittlerweile verfügten Stundung tatsächlich Zahlung leisten wird, während bei einer Hinauschiebung der Präsentationszeit für die vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Wechsel damit zu rechnen war, daß tatsächlich mehr Wechsel uneingelöst bleiben, als wenn die Zahlung in den ersten Tagen des August gefordert worden wäre.

Fristberechnung und Teilleistung der Fälligkeiten.

2. Als zweifelhaft wurde ferner bezeichnet, in welcher Weise die Stundungsfrist zu berechnen sei. Nach § 1, Absatz 3, der Verordnung ist bei der Berechnung der Dauer der Stundung der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzuzurechnen. Wenn eine Forderung — abgesehen von der gewährten Stundung — zum Beispiel am 5. August fällig geworden wäre, ist demnach der 5. August der erste, der 4. Oktober der letzte (61.) Tag der Stundungsfrist. Die Forderung ist daher am 4. Oktober noch gestundet und die Zahlung wird am 5. Oktober gefordert werden können.

3. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob in Fällen, in denen vertragsmäßig die Nichtbezahlung eines Teilbetrages die Fälligkeit einer in Raten oder Annuitäten abzuführenden Forderung mit ihrem vollen Betrag oder die Ründbarkeit der grundsätzlich unkündbaren Forderung herbeiführt, diese Folge auch dann eintritt, wenn die Teilleistung gesetzlich gestundet ist. Nach der Ansicht des Justizministeriums sind diese Fragen zu verneinen; denn die erwähnte, dem Schuldner nachteilige Rechtsfolge setzt voraus, daß der Schuldner mit einer Teilleistung im Verzuge bleibt, während hier die Verpflichtung zur Teilleistung wegen der Stundung hinausgeschoben ist.

Die Zug-um-Zug-Verträge und Ausschaltung von Konkursen bei gestundeten Verpflichtungen.

4. Zweifel wurden auch darüber geäußert, in welcher Weise die Stundung auf Verträge, die Zug um Zug zu erfüllen sind, wirkt, wenn dem einen Teil eine Geldleistung, somit eine unter die Stundungsanordnung fallende Verpflichtung, dem andern eine sonstige Leistung obliegt. Nach Ansicht des Justizministeriums bietet das Bürgerliche Gesetzbuch ausreichende Anhaltspunkte zur Lösung dieser Frage, da gemäß § 1062 ABGB. der Käufer das Kaufgeld bar abzuführen hat, widrigenfalls der Verkäufer ihm die Liebergabe der Sache zu verweigern berechtigt ist.

5. Daß von einer Zahlungseinstellung, die nach § 198 ABGB. zur Eröffnung des Konkurses Anlaß geben könnte, nicht gesprochen werden kann, soweit der Schuldner gestundete Verpflichtungen nicht erfüllt, scheint dem Justizministerium aus dem Begriffe der Stundung hervorzugehen.